

# Überprüfungsverfahren

Barabfindung und Umtauschverhältnis

Kapitalmarktrecht 2019

RA Dr. Christoph Nauer, bpv HÜGEL  
21. März 2019

# Inhalt

1. Strukturmaßnahmen - Bewertungsanlässe
2. Angemessenheit – ex-ante Schutz
3. Angemessenheitsüberprüfung – ex-post Schutz
4. Prüfungsmaßstab für Nachprüfung
5. Anwendungsbereich – Verfahrensgrundmodell: Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 225c ff AktG)
6. Rechtsgrundlagen und Verfahrensgrundsätze
7. Antragslegitimation
8. Ausgewählte Fragen des Überprüfungsverfahrens
9. Rolle des Gremiums
10. Einseitige Kostenersatzpflicht
11. Kostenbemessungsgrundlage
12. Zulässigkeit und Grenzen von Aufwandsentschädigungen an Antragsteller
13. Zinsen
14. Erga-omnes-Wirkung von außergerichtlichen Vergleichen?

# 1. Strukturmaßnahmen - Bewertungsanlässe

Zu Unternehmensbewertungen für Barabfindungen und Festsetzung eines Umtauschverhältnisses kommt es u.a. bei folgenden Vorgängen bei Kapitalgesellschaften:

- **Squeeze-out** (Ausschluss) der bis zu 10%igen Minderheit bei AG und GmbH nach GesAusG oder § 2 UmwG
- **Barabfindung bei Austritt:** rechtsformübergreifende AG/GmbH-Verschmelzung (§ 234b AktG), AG/GmbH-Umwandlung (§§ 244, 253 AktG), Export-Verschmelzung AG oder GmbH (§ 10 EU-VerschG), nicht verhältnismäßige Spaltung (§ 9 SpaltG), rechtsformübergreifende AG/GmbH-Spaltung (§ 11 SpaltG), SE-Export-Sitzverlegung oder – Verschmelzung (§§ 12, 21 SEG)
- **Verschmelzung:** Umtauschverhältnis (bare Zuzahlungen) (§§ 219 ff AktG)

## 2. Angemessenheit – ex-ante Schutz

- Vor Durchführung der Strukturmaßnahme
  - Angemessenheit des Umtauschverhältnisses bzw Barabfindung als zentrale Regelung
  - Bewertung in Verantwortung der Vorstände/Vorstand und Hauptgesellschafter / Kontrolle der Angemessenheit durch unabhängigen Prüfer
  - Verschmelzungsbericht und -vertrag / Prüfung Verschmelzungsvertrag (UTV) durch Verschmelzungsprüfer
    - Erläuterung zum Umtauschverhältnis in Verschmelzungsbericht (§ 220a AktG)
    - Prüfung der Angemessenheit durch Verschmelzungsprüfer (gemeinsamer Verschmelzungsprüfer – gerichtliche Bestellung; getrennte Verschmelzungsprüfer-Bestellung durch ARs) (§ 220b Abs 2 AktG)
- Gemeinsamer Bericht VS/GF und Hauptgesellschafter (§ 3 Abs 1 GesAusG)/ Prüfung durch unabhängigen Sachverständigen
  - Erläuterung zur Angemessenheit der Barabfindung (§ 3 Abs 1 GesAusG)
  - Prüfung/Bestätigung der Angemessenheit der Barabfindung durch sachverständigen Prüfer (gerichtliche Bestellung) (§ 3 Abs 2 GesAusG)

### 3. Angemessenheitsüberprüfung – ex-post Schutz

- Ausschluss Beschlussanfechtung wegen Unangemessenheit des Umtauschverhältnisses/der Barabfindung
  - keine ex-ante Rechtsschutzmöglichkeit von Aktionären wegen Unangemessenheit Umtauschverhältnis/ Barabfindung oder Informationsmängel in Unterlagen
  - sichert rasche Durchführung der Strukturmaßnahme
- Als „Ausgleich“: Überprüfungsverfahren ex-post (Gremialverfahren)
  - Umgründungsrechtlicher ex post Anteilseignerschutz
  - Schutz gegen Wertminderung des Anteilsbesitzes// nicht dem Wert entsprechende Abfindung
  - Herstellung voller wirtschaftlicher Äquivalenz (keine Schlechterstellung durch Umgründung/ Eigentumsentzug)

## 4. Prüfungsmaßstab für Nachprüfung (1)

- Bewertungsmethode: Gesetz ist methodenoffen
  - Es gibt weder allgemein noch für GesAusG vor, welche Bewertungsmethode anzuwenden ist (vgl. grundlegend OGH 16.12.1980, 5 Ob 649/80; OGH 27.02.2013, 6 Ob 25/12p; OLG Stuttgart, 17.07.2014 – 20 W 3/12 Rz 79; *Arnold/Rothenburg* in *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, § 27 Rz 48 ff).
- Vorrangige Ansicht: im Regelfall Unternehmensbewertung(en) nach Ertragswertmethoden erforderlich
  - Beachte: deutsche Spruchgerichte zeigen zunehmende Skepsis gegenüber prognostischen Schätzungen und methodischen Prämissen und wachsende Offenheit für marktbezogene Unternehmensbewertungen, insbesondere Börsenkurse (Nachweise bei *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung § 1 Rz 62 ff).
- Prüfungsmaßstab für Bewertungen ist grundsätzlich Plausibilitäts- und Vertretbarkeitsprüfung
  - Zum Umtauschverhältnis instruktiv *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup> § 225c AktG Rz 17).
  - Plausibilitäts- und Vertretbarkeitsprüfung gilt auch für Überprüfung von Barabfindungen (vgl. *Kalss*, Verschmelzung-Spaltung-Umwandlung<sup>2</sup> § 6 GesAusG Rz 21; *Kalss/Zollner*, Squeeze-Out § 6 Rz 10).

## 4. Prüfungsmaßstab für Nachprüfung (2)

- Maßstab und Prüfungsdichte folgen aus den für Unternehmensbewertungen (und Prognosen) immanenten Annahmen und damit verbundenen Unschärfen
  - Es gibt keine theoretisch „richtige“ Methode zur Ermittlung des Unternehmenswerts; ebenso wenig einen mathematisch exakt „richtigen“ Unternehmenswert
  - keine Anpassung von plausiblen und vertretbaren Bewertungsparametern und Annahmen, um einen „richtigen“ Wert zu suchen
  - Sonst wird ein vertretbarer Wert nur durch einen anderen – ebenso nur – vertretbaren Wert ersetzt (vgl zu diesem allgemeinen Grundsatz *Arnold/Rothenburg* in *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung (2015) § 27 Rz 59 mit umfangreichen Nachweisen)
- Praktisch jedoch regelmäßig neue Fundamentalbewertungen durch vom Gremium beauftragte Gutachter
- Deutsche Gesetzgeber hat praktisch unerwünschtes Ergebnis erkannt. Vgl Erläuterungen zur Reform des Spruchstellenverfahrens:
  - „Die bisher üblichen ‚flächendeckenden‘ Gutachten sollen künftig in gerichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden. Vielmehr soll verstärkt auf den Bericht – künftig generell vom Gericht zu bestellenden – Sachverständigen Prüfers, der regelmäßig vor der Durchführung der Strukturmaßnahme tätig wird und die Angemessenheit der Kompensation prüft, zurückgegriffen werden. Im Regelfall soll nur noch die konkrete Überprüfung streitiger Punkte der Bewertung erfolgen.“

# 5. Anwendungsbereich – Verfahrensgrundmodell: Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 225c ff AktG)

Verschmelzungs(ähnliche) Vorgänge	Austrittsrechte gegen Barabfindung	Überprüfung der Barabfindung bei Gesellschafterausschluss	Sonstige Überprüfungsverfahren
Verschmelzung durch Neugründung (§ 233 AktG)	Rechtsformübergreifende Verschmelzung (§ 234b AktG)	Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (§ 6 Abs 2 GesAusG)	Überprüfung der Barabfindung im Falle der Einziehung von Eigenmitteln gemäß § 26b Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG
Rechtsformübergreifende Verschmelzung (§§ 234, 234a AktG)	Grenzüberschreitende Verschmelzung (§ 11 EU-VerschG, § 22 SEG)	Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter (§ 2 Abs 3 UmwG)	Überprüfung des Entgelts bei einer Vermögensübertragung auf eine Gebietskörperschaft (§ 235 AktG)
Verschmelzung von GmbHs (§ 96 Abs 2 GmbHG)	Nicht-verhältnismäßige Spaltung (§ 9 SpaltG)	Umwandlung unter Errichtung einer eingetragenen Personengesellschaft (§ 5 Abs 5 iVm § 2 Abs 3 UmwG)	Überprüfung des Entgelts bei Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 236 AktG)
Gründung einer SE durch Verschmelzung (§ 22 SEG) – Opting-in	Rechtsformübergreifende Spaltung (§ 11 SpaltG)		Preisprüfungsverfahren nach dem ÜbG (§ 33 Abs 6 ÜbG): nur partielle Verweisung (Einholung eines Gutachtens des Gremiums gem § 225g AktG)
Grenzüberschreitende Verschmelzung (§ 12 EU-VerschG) – Opting-in	Umwandlung einer AG in eine GmbH (§ 244 AktG)		
Spaltung zur Aufnahme (§ 17 Z 5 SpaltG)	Umwandlung einer GmbH in eine AG (§ 253 AktG)		
	Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SE (§ 13 SEG)		

# 6. Rechtsgrundlagen und Verfahrensgrundsätze

- **Rechtsgrundlagen**
  - primär §§ 225c-225m AktG
  - §§ 1-71 und §§ 78-80a Außerstreitgesetz (§ 225e Abs 1 AktG)
- **Zweiteilung: gerichtliches Verfahren – Gremialverfahren**
  - Bei Parteienantrag - Einholung Gutachten des Gremiums zwingend
- **Verfahrensgrundsätze (gerichtliches Verfahren)**
  - Außerstreitverfahren, Antragsverfahren, Untersuchungsgrundsatz
- **Aufgaben und Verfahrensgrundsätze (Gremialverfahren)**
  - ständig eingerichtetes sachverständiges Gremium (Richter und Berufsstand WP/StB; bei börsennotierten Gesellschaften auch WKÖ/BAK (Sozialpartner))
  - selbstständiges, vom Gericht unabhängiges Verfahren eigener Art
  - Gutachtertätigkeit des Gremiums // Einholung Gutachten durch externe Sachverständige möglich und üblich (§ 225g Abs 6)
  - Pflicht zur Hinwirkung auf Vergleich/ Streitbeilegung (einvernehmliche Lösung § 225h AktG)
  - Auskunftspflicht der Parteien gegenüber dem Gremium

## 7. Antragslegitimation

- Keine Mindestbeteiligung erforderlich (auch eine Aktie ausreichend, VfSlg 19.4856, VfSlg 17.584)
- Jeder Antragsteller wird Partei des Überprüfungsverfahrens
- Gesellschafter, die keinen Antrag gestellt haben, werden im Verfahren durch gerichtlich zu bestellenden gemeinsamen Vertreter (§ 225f AktG) vertreten
  - Qualifikationsanforderungen (§ 225f Abs 3 AktG)
  - Stellung des gesetzlichen Vertreters
  - Entscheidet nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen (insb auch über Abschluss eines Vergleichs)
  - Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

## 8. Ausgewählte Fragen des Überprüfungsverfahrens (1)

- **Problemaufriss:**
  - Keine gesetzliche Regelungen zu Kernfragen
  - Fehlende Rechtsprechung
- **Folge:**
  - es fehlt an Erfahrungswerten aus Gerichtsentscheidungen
  - daraus resultiert Rechtsunsicherheit
  - erschwert und fördert gleichzeitig die vergleichsweise Bereinigung

## 8. Ausgewählte Fragen des Überprüfungsverfahrens (2)

- Rolle des Gremiums
  - Beweisaufnahme
  - Rechtsfragen
  - Einseitige Kostenersatzpflicht
- Rechtsvertretungskosten - Bemessungsgrundlage
- Zulässigkeit und Grenzen von Aufwandsentschädigungen an Antragsteller
  - Verbot Einlagenrückgewähr (bei Verschmelzungen)
- Zinsen
- *erga-omnes*-Wirkung von außergerichtlichen / außergremialen (Teil-)Vergleichen

## 9. Rolle des Gremiums

- Beweisaufnahme durch das Gremium
- Auskunftsverlangen des Gremiums (§ 225g Abs 7 AktG)
  - Gremium bzw externer Sachverständiger können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Überprüfung des Umtauschverhältnisses als notwendig erachtet werden
  - → gesetzliche Vertreter der Gesellschaften können auch als Auskunftspersonen im Verfahren befragt werden
  - unregelt ist, ob sonst eine Beweisaufnahme (zB Zeugen) durch das Gremium zulässig ist
- Zulässigkeit von Zwangsmitteln?
  - Kann Auskunftspflicht (§ 79 AußStrG) durch das Gremium (oder auf Antrag des Gremiums durch das Gericht) erzwungen werden?

# 10. Einseitige Kostenersatzpflicht

- **Verfahrenskosten:** Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der gemeinsamen Vertreter, trägt zunächst übernehmende Gesellschaft.
  - Sie sind jedoch insoweit den antragstellenden Aktionären ganz oder zum Teil nach Billigkeit aufzuerlegen, als diese überhaupt oder ab einem bestimmten Zeitpunkt voraussehen konnten, daß sie einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursachen (§ 225I Abs 1 AktG).
- **Rechtsvertretungskosten:** Vertretungskosten hat jede Seite zunächst selbst zu tragen
  - Sie sind jedoch insoweit der übernehmenden Gesellschaft ganz oder zum Teil nach Billigkeit aufzuerlegen, als beträchtliche Abweichungen vom angemessenen Umtauschverhältnis festgestellt wurden (§ 225I Abs 2 AktG).
- Kein maßgebliches Kostenersatzrisiko für Antragsteller

# 11. Kostenbemessungsgrundlage (1)

- Gesetz verweist bezüglich Honorar des gemeinsamen Vertreters auf die „*jeweils in Betracht kommende Honorarordnung*“ (§ 225f Abs 5 AktG)
- Keine Regelung, nach welchen Kriterien der Kostenersatz der Parteienvertreter bestimmt wird (vgl § 225l AktG)
- Für einschreitende Rechtsanwälte grundsätzlich RATG; aber grds keine Anwaltpflicht (§ 4 Abs 1 AußStrG)
- Bemessungsgrundlage nach RATG ungerregelt
- Drei alternative Anknüpfungspunkte:
  - „Firmenbuchsache“ iSd § 10 Abs 5 RATG
  - „Wert des Anspruchs“ (§§ 3,4 RATG)
  - „Zweifelsstreitwert“ gemäß § 14 lit b RATG“

# 11. Kostenbemessungsgrundlage (2)

- Varianten:
  - Grundkapital/ Stammkapital
  - „individueller Streitwert“: Erhöhungsbetrag pro Anteil multipliziert mit Anteilsbesitz eines Antragstellers (*Kalss* in V-S-U § 225I AktG, Rz 9)
  - gesamter Erhöhungsbetrag dividiert durch die Zahl aller Anteile multipliziert mit dem Anteilsbesitz aller Antragsteller
  - gesamter Erhöhungsbetrag für alle Anteilsinhaber (Antragsteller und durch gemeinsame Vertreterin vertretene)
  - anteiliges Grundkapital (Grundkapital durch 100 multipliziert mit Anteil aller Antragsteller am Grundkapital)

## 12. Zulässigkeit und Grenzen von Aufwandsentschädigungen an Antragsteller (1)



- Ausgangslage: Verfahren führt zu hohen Kosten der Gesellschaft (Zinsen, Gerichts- und Vertreterkosten, SV-Kosten)
- Vergleich befriedigt Interesse der Gesellschaft an (rascher) Erledigung
- Antragsteller verlangen für Zustimmung Kosten-/Aufwandersatz
- Problemstellung - Verbot der Einlagenrückgewähr (bei Verschmelzung – Leistung durch übernehmende Gesellschaft)
  - Beurteilung: Zahlungen, die in etwa dem gerichtlichen Kostenerstattungsanspruch entsprechen, sind immer zulässig
  - Aufgrund der unklaren Bemessungsgrundlage: mehrere vertretbare Rechtsansichten
  - Abgeltung von darüber hinaus gehendem Aufwand umstritten

## 12. Zulässigkeit und Grenzen von Aufwandsentschädigungen an Antragsteller (2)



- Haftung des Vorstands bei überhöhten (Kosten-)Zahlungen?
- Vergleichsabschluss - Business Judgement Rule
  - vergleichsweise Bereinigung des Überprüfungsverfahrens ist unternehmerische Ermessensentscheidung
  - Vergleichsabschluss muss im Gesellschaftsinteresse liegen und für Gesellschaft *ex ante* beurteilt ein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis begründen
  - Entscheidungsgrundlage: Abschätzung der Prozesschancen und -risiken

## 13. Zinsen (1)

- **Verschmelzung:** 2% über dem Basiszinssatz ab dem der Eintragung der Verschmelzung folgenden Tag (§ 225j Abs1 AktG)
- **Spaltung:** 2% über dem Basiszinssatz (§ 9 Abs 2 vorletzter Satz SpaltG iVm § 225j Abs1 AktG)
- **Rechtsformübergreifende Verschmelzung:** 2% über dem Basiszinssatz (§ 234b Abs 5 S 3 AktG iVm § 225j Abs1 AktG)
- **Grenzüberschreitende Verschmelzung:** 2% über dem Basiszinssatz (§ 234b Abs 5 S 3 AktG iVm § 225j Abs1 AktG)
- **Squeeze-Out:** strittig; mögliche Varianten:
  - 2% über dem Basiszinssatz (§ 2 Abs 2 GesAusG)
  - 4% gemäß § 1000 ABGB
  - Unternehmer: 4% bzw 9,2% über dem Basiszinssatz gem § 456 UGB (8% über dem Basiszinssatz gem § 352 UGB aF)

## 13. Zinsen (2)

- **Squeeze- Out - 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz?**
  - Fälligkeit erst ab Entscheidung/gerichtlichem Vergleich
    - Bis zur Entscheidung 2% gemäß § 2 Abs 2 GesAusG iVm § 6 Abs 2 GesAusG
  - Bei Nichtanwendung des § 2 Abs 2 GesAusG fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zinsen *ab* Fälligkeit
    - § 2 Abs 2 GesAusG regelt nur Zinsen bis zur Fälligkeit (2 % über dem Basiszinssatz),
    - nach den Mat: Anwendung der „allgemeinen Bestimmungen“ über Verzugszinsen
    - Allgemeine Bestimmungen sind die sachlich am nächsten kommenden Bestimmungen (§ 225j Abs 1 AktG ua); kein Rückgriff auf allgemeines Zivilrecht
  - Verfassungskonforme Interpretation (Alternative: Aufhebung durch VfGH)
    - Rückgriff auf allgemeines Zivilrecht (4% Zinsen gemäß §§ 1000, 1333 ABGB) wäre unsachliche Ungleichbehandlung zu anderen Strukturmaßnahmen
    - trotz einheitlichem Zweck der Zinsenregelung: „Verzugszinsen“ – überall sonst: 2% über Basiszinssatz
    - kein wesentlicher Unterschied zw Strukturmaßnahmen (VfSlg 19.4856, VfSlg 17.584)
    - Gleichheitssatz (Sachlichkeitsgebot) spricht für Gesamtanalogie

## 13. Zinsen (3)

- **Squeeze-Out - 4% Zinsen gemäß § 1000 ABGB?**
  - allgemeine zivilrechtliche Zinsen
  - Hinweis in den Materialien auf „allgemeine Bestimmungen“
  - aber: unsachliche Differenzierung zur anderen Strukturmaßnahmen
- **Squeeze-Out - Unternehmer: 4% bzw 9,2% über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB)?**
  - kein unternehmensbezogenes Geschäft: § 343, 456 UGB gelten nur für „Außengeschäfte“
    - auch Gesellschafterbeschlüsse, Umstrukturierung fallen nicht darunter
  - 9,2% Zinssatz setzt Verschulden des Schuldners voraus – Zinsen nach GesAusG auch bei objektiven Verzug (nur § 352 UGB aF bei objektivem Schuldnerverzug)
  - Zwecke des § 456 UGB nicht einschlägig: Stärkung Zahlungsmoral, abschreckende Wirkung, Funktionieren des unternehmerischen Rechtsverkehrs
- **Stopp Zinsenlauf**
  - Die Zahlung des Erhöhungsbetrags (zB gemäß vorläufigem Gutachten) unter Vorbehalt der Rückforderung für den Fall des (teilweisen) Nichtbestehens führt zur Tilgung der Schuld, falls sie besteht und stoppt den Zinsenlauf (OGH RS0033234; 8 Ob 123/08h)
  - Problem: Praktische Rückabwicklung

# 14. Erga-omnes-Wirkung von außergerichtlichen Vergleichen?



- ...in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossener oder gemäß §225h Abs. 2 AktG gerichtlich genehmigter Vergleich (dh Gremialvergleich) wirkt für und gegen die übernehmende Gesellschaft und alle Aktionäre der beteiligten Gesellschaften... (§ 225i Abs 1 AktG)
- Anordnung der *erga-omnes*-Wirkung nur für gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche unter Einbindung des Gerichts (§ 225i Abs 1 AktG)
- hA im Schrifttum vertritt grundsätzlich *erga-omnes*-Wirkung
  - Reichweite?
  - Differenzierungen?
- Gegen *erga-omnes*-Wirkung von außergerichtlichen Vergleichen
  - Gefahr „Auskaufs“ von Antragstellern wird durch Regelungen zum gemeinsamen Vertreter begegnet
  - Gemäß § 225f Abs 6 AktG ist das Verfahren selbst nach Rücknahme sämtlicher Anträge weiterzuführen, soweit nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung ein Erfolg des Antrags zu erwarten ist (Zweck – Verhinderung „Auskauf“, vgl *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup> § 225f AktG Rz 13 mwN)

## Please contact:



**Christoph Nauer**  
Attorney-at-law, Partner  
Tel. (+43-2236) 893 377  
Fax. (+43-2236) 893 377-40  
christoph.nauer@bpv-huegel.com

**bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH** is a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) registered in Austria with the companies register under number FN 464013 y, Commercial Court (*Handelsgericht*) Vienna, having its registered seat in Donau-City-Straße 11, 1220 Vienna, Austria.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH is a law firm subject to the Austrian Bar Rules (see [www.oerak.at](http://www.oerak.at)). The other independent member firms of the bpv LEGAL alliance are regulated by their relevant regulatory body.

bpv Hügel is a trademark of bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH. All other trademarks, service marks or registered trademarks used in this presentation are the property of their respective owners. This presentation includes material designed to promote the professional services of bpv Hügel. Nothing in this presentation it is intended to provide legal or other professional advice. You should not rely on any information contained in this presentation as if it were legal or other professional advice. Further details about bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH and the bpv LEGAL alliance members can be found at [www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com) or [www.bpv-legal.com](http://www.bpv-legal.com).

© 2019 bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH. All rights reserved.

**Vienna**  
ARES-Tower, Donau-City-Str. 11  
A-1220 Vienna  
Tel. (+43-1) 260 50-0  
Fax. (+43-1) 260 50-133

**Mödling**  
Enzersdorferstraße 4  
A-2340 Mödling  
Tel. (+43-2236) 893 377  
Fax. (+43-2236) 893 377-40

**Baden**  
Hauptplatz 9-13  
A-2500 Baden  
Tel. (+43-2252) 209 899  
Fax. (+43-2252) 209 899-99

**Brussels**  
Rond Point Schuman 9, Postbox 14,  
B-1040 Brussels  
Tel. (+32-2) 286 81-10  
Fax. (+32-2) 286 81-18

[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)